

nur mit dem Unterschied, daß die Erste Kammer sofort beseitigt werde. Dann aber, meine Herren, würde ich aus diesem Antrage immer die weitere Folgerung zu lesen haben, daß, wenn die Kammer nach dem Gesetze von 1848 zusammengetreten wäre, dann nothwendigerweise nur erst die Stellung der Neuzeit gewonnen werden muß, und zwar dadurch, daß wieder aus dieser Kammer ein Antrag käme auf ein allgemeines directes und gleiches, sowohl actives, als passives Wahlrecht. Wird in diesem Sinne der Antrag aufgefacht, so ist damit Das gewonnen, was auch ich, und zwar da, wo ich von der Appellation an das Volk sprach, angedeutet habe, und dann würde ich, wenn mein Antrag nicht angenommen würde, also eventuell für diesen Antrag stimmen können; aber nur in der Auffassung, wie ich sie jetzt gegeben habe, und unter dem Vorbehalte, daß ich seiner Zeit wieder auf meinen Antrag zurückkehren könne, wenn auch der Riedel'sche Antrag abgelehnt wird, (Heiterkeit.)

ja, meine Herren, so oft diesen Antrag wiederholen könne, bis durch die Berufung des sächsischen Volkes mittelst allgemeiner und directer Wahl dasselbe zu seinem Rechte gelangt ist und das Volk durch seine wahren Vertreter über diese Verfassungsfrage zu entscheiden haben wird.

Abg. Sachse: Ich möchte mir nur eine Anfrage an den Herrn Abg. Dr. Wigard gestatten. Der Herr Abgeordnete gebrauchte vorhin das Wort: „Das wäre der roheste Absolutismus“, und zwar, nachdem er auf meine Aussprache Bezug genommen hatte. Ich will hiermit nur anfragen, auf welche Aeußerung sich dieser „roheste Absolutismus“ beziehen soll?

Abg. Dr. Wigard: Ich erkläre, daß ich diesen Ausdruck nicht auf den Abg. Sachse, sondern auf die vom Abg. Dr. Heine ausgesprochene Ansicht, daß es auf das Recht gar nicht ankomme, sondern allein darauf, daß die Wohlfahrt des Volkes erzielt werde, gebraucht habe.

Präsident Haberkorn: So habe ich es auch verstanden.

Abg. Dr. Heine: Es liegt eben ein Mißverständnis vor über den Begriff des Rechtes. In dem Sinne meiner letzten Worte acceptire ich den Grundsatz der Aufrechterhaltung des Rechtes und zwar im freundlichsten Sinne gegenüber Denjenigen, welche nicht verstehen wollen, was ich im vorliegenden Falle unter dem Recht verstehe. Es giebt meiner Ansicht nach ein höheres Recht, welches liegt in der Existenzbedingung jedes Organismus. Jeder Organismus hat das Recht seiner Existenz und so auch der Staat. Ich sage: diesem Rechte gegenüber ist das formelle Recht nichts werth. Wenn ich es Ihnen verdeutschen soll, so müßte ich sagen: wenn in § 10 der Verfassungsurkunde steht, daß niemals gegen das Volk geschossen werden darf, (Lärm und Tumult links.)

und den anderen Tag steht die Existenz des Staates in Frage,

(Wiederholter Lärm links, der Abg. Krause ruft:
Aufhören! Schluß! Schluß!)

so wird man schießen und wird schießen müssen! Jede Regierung, welche den Muth der Wahrheit, der vollen Ueberzeugung und der Ehrlichkeit in sich trägt, wird so handeln und darf nicht anders handeln, wenn die Existenz des Staates in Frage steht, welche sie zu vertreten hat.

(Der Redner kann nur mit erhobener Stimme in dem Lärm der Linken seine Rede zu Ende bringen.
Der Abg. Krause ruft immer: Schluß! Schluß!)

Präsident Haberkorn: Es hat der Abg. Riedel erklärt, er nehme aus seinem Antrage die beiden Worte: „noch gegenwärtigem“ heraus. Insofern keiner der anderen Antragsteller Etwas dawider hat, so werde ich nach diesem Antrage später die Frage stellen. Jetzt hat der Abg. Dr. Biedermann das Wort.

Abg. Dr. Biedermann: Ich habe anzuerkennen, daß die Stellung der hohen Staatsregierung zu dem Acte von 1850, wie sie heute von dem Herrn Minister von Friesen präcisirt worden, eine wesentlich andere ist, als die frühere. Jener Act ist heute mehr entschuldigt, als vertheidigt worden. Ich erinnere mich noch sehr wohl der früheren Landtage, obwohl ich keinem derselben angehörte, wo es nicht einmal gestattet war, in diesem Saale die Rechtmäßigkeit jenes Actes von 1850 anzuzweifeln. Indessen muß ich doch auf die thatsächlichen Bemerkungen des Herrn Staatsministers, die sich auf die damalige Zeit bezogen, einige durchaus unerläßliche Gegenbemerkungen thatsächlicher Natur mir erlauben. Es ist vom Herrn Minister von Friesen gesagt worden, das Ministerium habe damals die Rechtmäßigkeit der provisorischen Gesetze in lange Erwägung gezogen und sei zu dem Resultate gekommen, daß jener Act vom 3. Juni berechtigt sei. Ich muß dagegen constatiren, daß weit mehr noch, als durch jenen Act vom 3. Juni, das Rechtsgefühl des Volkes dadurch verletzt worden ist, daß man mit solchen und ähnlichen Rechtsformen einen Act umkleidete, der, wenn er als ein purer Act politischer Nothwendigkeit hingestellt worden wäre, vielleicht noch leichter ertragen worden wäre, als in dieser scheinbaren und doch nicht überzeugenden Rechtsform. Wenn der Herr Minister gesagt hat, der Regierung habe damals Diejenigen, welche die Sache anders angesehen, keineswegs als ihre Feinde betrachtet und verfolgt oder bekämpft, so muß ich leider auch das bestreiten. Ich erinnere nur an das Factum, daß ehrenwerthe, nichts, weniger als überstürzender Gesinnung verdächtige, vielmehr streng conservative Männer als Renitente, weil sie jene Rechtsform nicht als überzeugend anerkannten, ihres Wahlrechts beraubt und von der Kammer ausgeschlossen wurden. Ich